

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.20 vom 10. April 2019

Bs Sozialversicherungsgericht, 2019-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_UV.2019.20

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.20 du 10 avril 2019

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.20 del 10 aprile 2019

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 19. November 2019

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), MLaw M. Kreis, lic. iur. S. Bammatter-Glättli
und Gerichtsschreiberin MLaw K. Zimmermann

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch lic. iur. B_____, [...]

Beschwerdeführer

SUVA

Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

UV.2019.20

Einspracheentscheid vom 10. April 2019

Unfallkausalität; auf das versicherungsexterne Gutachten kann aus formellen und materiellen Gründen nicht abgestellt werden, der detaillierte Operationsbericht, welcher durch eine Zweitmeinung gestützt wird, ist dagegen vollumfänglich nachvollziehbar

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi MLaw K. Zimmermann

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.